



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung IV/IVVS3
Rechtsbereich Bundesstraßen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT- 324.100/0002- IV/IVVS3/2015	UV/GSt/HO/FG/SP	Werner Hochreiter Franz Greil	DW 2624 DW 2105	09.09.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Ziel des Entwurfes ist, den mit der Erlassung der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV) beschrittenen Weg, generelle Regeln und Beurteilungsmaßstäbe für die Genehmigung von Autobahnen und Schnellstraßen zu schaffen, fortzusetzen und um einige Elemente zu ergänzen. Konkret sollen insb der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Straßenbauvorhaben erhöhtes Augenmerk geschenkt, die Ermächtigungsgrundlage für die BStLärmIV präzisiert sowie ein Zustimmungssurrogat eingeführt werden, wenn betroffene Gebäudeeigentümer dem Einbau von Lärmschutzfenstern nicht zustimmen.

Die BAK unterstützt den Weg, hat aber zum seinerzeitigen Entwurf für die BStLärmIV grundlegende Bedenken geäußert, die auch die gesetzlichen Grundlagen im BStG 1971 betreffen. Die Bedenken sind aufrecht. Kürzlich hat das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) beschlossen, den Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen des Verdachts der Gesetzwidrigkeit der zentralen Bestimmungen der BStLärmIV anzurufen. Der vorliegende Entwurf setzt sich nicht mit den vom BVwG aufgeworfenen Bedenken auseinander sondern ergänzt das mit der BStLärmIV verfolgte Konzept „Betriebslärm“ um weitere Elemente, die ebenfalls Anlass zu Bedenken geben.

Unverständlich ist, wieso aus § 7 Abs 2 BStG 1971 der Bezug zur Raumordnung der Länder gestrichen werden soll. Das als neuer § 7a Abs 7 vorgeschlagene Zustimmungssurrogat bewertet den Stellenwert der Dispositionsfreiheit des Eigentümers viel zu hoch und verliert das eigentliche Ziel, den Schutz der Gesundheit vor Verkehrslärm wirksam zu gewährleisten, aus den Augen. Vielmehr sollte eine Pflicht des Gebäudeeigentümers zum Einbau von

Lärmschutzfenstern vorgesehen werden. Die nötigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz könnten so viel effektiver und wohl auch effizienter umgesetzt werden.

Grundlegendes

Ziel des Entwurfes ist, den mit der Erlassung der BStLärmIV beschrittenen Weg, **generelle Regeln und Beurteilungsmaßstäbe für die Genehmigung von Autobahnen und Schnellstraßen zu schaffen**, um diese Fragen nicht in jedem Genehmigungsverfahren neu klären zu müssen, fortzusetzen und um einige Elemente zu ergänzen. Dieser Weg ist grundsätzlich sinnvoll und wird von der BAK unterstützt, entspricht auch einer langjährigen Empfehlung des Rechnungshofes und soll **straßenbauliche Genehmigungsverfahren beschleunigen, indem sie von allgemein klärbaren Grundsatzfragen entlastet werden**. Das dient auch der Planungs- und Rechtssicherheit.

Konkret sollen insb der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Straßenbauvorhaben erhöhtes Augenmerk geschenkt, die Ermächtigungsgrundlage für die BStLärmIV präzisiert sowie ein Zustimmungssurrogat eingeführt werden, wenn betroffene Gebäudeeigentümer dem Einbau von Lärmschutzfenstern nicht zustimmen.

Die BAK hat zum seinerzeitigen Entwurf für die BStLärmIV sowie zum zugrundeliegenden humanmedizinischen Gutachten **grundlegende Bedenken** geäußert, die auch die gesetzlichen Grundlagen im BStG 1971 betreffen. Die Bedenken sind aufrecht.

Kürzlich hat das **BVwG** im Beschwerdeverfahren zur Genehmigung der „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ den Beschluss gefasst, den VfGH wegen des Verdachts der Gesetzwidrigkeit der zentralen Bestimmungen der BStLärmIV anzurufen.

Der vorliegende Entwurf setzt sich nicht mit den vom BVwG aufgeworfenen Bedenken auseinander sondern **ergänzt das mit der BStLärmIV verfolgte Konzept „Betriebslärm“ um weitere Elemente**, die ebenfalls Anlass zu Bedenken geben.

Dem Vernehmen nach sind zahlreiche straßenbauliche Genehmigungsverfahren vom Prüfungsverfahren beim VfGH betroffen. Aus der Sicht der BAK besteht berechtigter Grund zur Sorge, dass es noch zu weiteren Verzögerungen kommt, wenn nicht anschlussfähige und langfristig tragbare Lösungen getroffen werden.

Die volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung einer modernen Verkehrsinfrastruktur ist aus der Sicht der BAK unbestritten. **Infrastrukturinvestitionen müssen auch in zeitlicher Hinsicht planbar sein**. Insbesondere hat die BAK großes Interesse daran, dass eine dritte Donauquerung in Wien möglichst bald umgesetzt wird.

Dazu bedarf es auch eines gefestigten rechtssicheren Rahmens für die Genehmigung der angesprochenen großen Infrastrukturprojekte. Transparenz und verstärkte Öffentlichkeitsbindung, wie es auch das Regime des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) erfordert, sind da keine Instrumente zum Bremsen dieser Vorhaben, sondern können die Prozesse sogar optimieren, wenn sie auf klaren Spielregeln und festen Grundlagen basieren. Dazu gehört auch ein **fairer Umgang mit berechtigten Interessen von lärmbeeinträchtigten**

nen Anrainern. Der Entwurf wirft hier mit dem vorgeschlagenen Zustimmungssurrogat (§ 7a Abs 7 des Entwurfes – im Folgenden kurz: dE) besondere Fragestellungen auf.

Zu den zum Aspekt „verstärkte **Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Straßenbauvorhaben**“ vorgeschlagenen Bestimmungen wird auf die Stellungnahme der BAK zum „Entwurf einer Verordnung gemäß § 7 Abs 2 in Verbindung mit Abs 7 Bundesstraßengesetz 1971 über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben“ vom 09.09.2016 verwiesen.

Zum geplanten Zustimmungssurrogat

Ein Zustimmungssurrogat – also die gesetzliche Fiktion, dass die Nichtannahme eines vom Projektbetreiber unterbreiteten „Anbots zum unentgeltlichen Einbau von Lärmschutzfenstern“ durch den Eigentümer so gewertet wird, als sei der Einbau tatsächlich erfolgt – ist **keineswegs ein „übliches“ Instrument beim Schutz der Anrainer von Betriebsanlagen**, wie die Erläuterungen angeben.

Im klassischen Betriebsanlagenrecht (Gewerbeordnung, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz etc) gibt es das nicht. In **§ 50 Vorarlberger Straßengesetz** findet sich unter der Überschrift „Enteignung“ sogar eine durchsetzbare Duldungspflicht des Eigentümers, wenn es aus Lärmschutzgründen des Einbaus von Lärmschutzfenstern bedarf¹. Ein Zustimmungssurrogat findet sich nur in **§ 145b Luftfahrtgesetz (LFG) und in § 10 Nö Landesstraßengesetz**, wobei ihre praktische Bedeutung beschränkt sein dürfte: Denn die Schutzvorkehrungen aufgrund der Flughafen Mediation Wien gehen deutlich über das gesetzlich Geforderte hinaus, bieten sogar Ersatz für die entzogene Freiraumnutzung, während die Schutzbestimmungen des Nö Landesstraßengesetzes üblicherweise von den strengeren des UVP-Gesetzes überlagert werden, sodass eine Fiktion gar nicht schlagend wird².

Dem Vernehmen soll das Instrument vermehrt in straßenbaulichen Genehmigungsbescheiden gemäß BStG 1971 Anwendung finden, wofür nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Eine solche Fiktion wäre nur gerechtfertigt, wenn man überwiegend³ davon ausgehen kann, dass die Nichtinanspruchnahme **missbräuchlich**⁴ erfolgt oder als **zulässige eigenverant-**

¹ „(2) Durch Enteignung kann insbesondere auch das Recht in Anspruch genommen werden, auf fremden Grundstücken Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine öffentliche Straße gegen Erdbeben, Überschwemmungen, Steinschlag, Lawinen, Schneeverwehungen u dgl zu schützen. Weiters kann das Recht in Anspruch genommen werden, auf fremden Grundstücken Lärmschutzfenster einzubauen, soweit dies notwendig ist, um Gefährdungen der Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen auszuschließen.“ – aus: Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit LGBl Nr 79/2012 idgF

² Siehe Erkenntnis des Umweltsenats zur Umfahrung Wieselburg US 4A/2010/14-182 – Zitat: Die Genehmigungsbestimmung einschließlich Zustimmungssurrogat des § 10 NÖ StraßenG 1999, wonach die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Belästigungen durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter, insbesondere den Einbau von Lärmschutzfenstern, erfolgen darf und für den Fall, dass der betroffene Grundstückseigentümer die Zustimmung zum Einbau von Lärmschutzfenstern verweigert, der Eigentümer so zu behandeln ist, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden, wird von der spezielleren materiellen Genehmigungsvoraussetzung des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 verdrängt. Dies führt zwar zu einer strengeren Beurteilung des Vorhabens im Verhältnis zu Straßenbauvorhaben, die nicht UVP-pflichtig sind, liegt jedoch im Vorsorgeprinzip begründet, das die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 durchzieht und im Gesundheits- und Belästigungsschutz insoweit mildere Beurteilungsmaßstäbe „anzuwendender Verwaltungsvorschriften“ verdrängt.

³ Nicht nur atypische Härtefälle betroffen (vgl VfSlg 19031/2010).

wortliche Inkaufnahme von Belästigung und Risiko für die eigene Gesundheit gedeutet werden kann.

Doch weder für das eine noch das andere gibt es hinreichend belastbare Anhaltspunkte. Die Nichtannahme des Anbots kann unterschiedlichste Gründe haben:

- Aus der Lärmwirkungsforschung ist bekannt, dass Lärmschutzfenster als Belastung empfunden werden; der **Zwang zum Geschlossenhalten der Fenster wird als unangenehm und als Belastung erlebt⁵ und zwar umso mehr, umso lauter es draußen ist**; Lärmschutzfenster stellen aus humanmedizinischer Sicht – paradoxerweise – keinen Belästigungsschutz dar, sie dienen aber dem Gesundheitsschutz⁶; einen Verzicht auf Schutz kann man aus der fehlenden Akzeptanz des Angebotenen wohl nicht ableiten.
- Zudem sind die aus der Bestandsanierung bekannten Lärmschutzfensterförderungen wenig kundenfreundlich; verlangen oft Eigenleistungen; decken oft nicht alle Kosten ab; beinhalten den Verzicht auf künftige Förderungen, sodass es verständlicherweise oft schon an einer minimalen Akzeptanz des Angebots fehlt. Eine Studie hat zB ergeben, dass nur 5 % der potentiellen Antragsteller einen Antrag auf Bahnlärm-Fensterförderung stellen⁷. Dem Vernehmen nach lässt sich Ähnliches auch zu den anderen Förderungsprogrammen beobachten; genaueres wird aber nicht evaluiert⁸. Sicher hängt die Akzeptanz von Fensterförderungsprogrammen ganz wesentlich davon ab, **ob die Förderungsbedingungen als fair empfunden werden**. Dem Vernehmen nach sollen die im Rahmen der Flughafenmediation angebotenen Förderungen noch am besten angenommen werden; sie heben sich aber in vielen Punkten von den Förderungen zum Schutz vor Straßen- oder Schienenlärm positiv ab; nur im Luftfahrtgesetz finden sich überhaupt gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderung, die allerdings weit hinter den tatsächlich angebotenen Modalitäten zurückbleiben. Die diesbezügliche Skepsis ist also verständlich; auch der vorliegende Entwurf lässt einiges offen, so zB wie lange ein Anbot aufrecht bleiben soll, bzw zieht Grenzen, die diskutiert werden können (zB nur Aufenthaltsräume).
- Weiters fehlt es bei den Betroffenen oft auch an der nötigen **Akzeptanz des angewandten Wirtschaftlichkeitskriteriums**, welches alleine darüber entscheidet, ob aktive oder bloß passive Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Auch das ist nachvoll-

⁴ Vgl etwa die Hypothesen von Altenburger zum Stichwort „Zustimmungssurrogat“ in: Altenburger-Raschauer, Aktueller Diskurs im Umweltrecht – Lärmrecht in Bewegung – Band 1 Verlag LexisNexis, Tagung am 18. Juni 2015.

⁵ So wie das im Bereich des Arbeitnehmerschutzes im Zusammenhang mit der Pflicht zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen bekannt ist.

⁶ So Jens Ortscheid UBA Berlin, Lärmwirkungen – oder: Ist ein Fenster mehr als eine durchsichtige Wand? Tagung „Umgebungslärmrichtlinie - die Dritte“, Hamburg, 26. / 27. 3. 2015

⁷ TAS Schreiner et al, Forschungsprojekt zur Evaluierung der Akzeptanz von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnbestandstrecken, Wien 2003, Reihe Forschungsarbeiten aus dem Verkehrswesen Nr 132 S 154 <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/verkehrslaerm/index.html> .

⁸ Anzumerken ist, dass keiner der relevanten, im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie vorgelegten Aktionspläne bisher diejenigen Bereiche herausgearbeitet hat, die in den Lärmkarten zwar Überschreitungen aufweisen, aber schon als saniert anzusehen sind, weil etwa die betroffenen Gebäude mit besonderer Schalldämmung ausgestattet sind (§ 6 Abs 5 Bundes-LärmVO).

ziehbar, zumal das BStG dieses Kriteriums überhaupt nicht näher determiniert, sondern ins praktisch beliebige Ermessen der Behörde stellt.

- Ein (im Einzelfall) großes Problem in der Praxis stellen **Gebäude in Leichtbauweise** dar, da Lärmschutzfenster allein hier keine Lösung bieten, wenn nicht gleichzeitig die ganze Gebäudehülle lärmgedämmt wird; derartiges ist auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.
- Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob sich eine Schutzfiktion überhaupt mit den (grund- und verfassungsrechtlich vorgegeben) **staatlichen Gewährleistungspflichten** verträgt: Darf der eingreifende Staat, der die Errichtung von Infrastruktur genehmigt und dann selber umsetzt und damit auch Gesundheitsbelastungen bei den betroffenen Anrainern bewirkt, überhaupt den solcherart Betroffenen den Verzicht auf Maßnahmen zum Gesundheitsschutz ermöglichen oder deren Schutz gar fingieren? Denn die Gesundheit genießt gegenüber dem Staat einen besonderen Schutz, wie schon die einschlägigen grund- und verfassungsrechtlichen Grundlagen⁹ zeigen.
Die Situation, wenn jemand beim Wohnen (durch staatliches Handeln) mehr Verkehrslärm ausgesetzt werden soll, kann nicht mit Situationen gleichgesetzt werden, wo sich jemand freiwillig einem (von Privaten bewirkten) Risiko aussetzt, etwa weil man gerne mit Freunden den Abend in einer Diskothek verbringen will.

Der Entwurf nennt die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit für den Betreiber und die Nachbarn als Ziele und vergisst darauf, dass es im konkreten auch darum gehen sollte, den Schutz der Gesundheit von Lärmbetroffenen in die gesetzgeberische Abwägung miteinzustellen. In Wahrheit schützt der Entwurf überwiegend nur die Dispositionsfreiheit des Eigentümers und **stellt so das Schutzgut „Eigentum“ weit über das Schutzgut „Gesundheit“**. Das ist an sich schon schwer akzeptabel und umso mehr unverständlich, weil der Eingriff ins Eigentum ja immer nur geringfügig bleibt; der Eigentümer muss ja immer nur den Eingriff dulden, kann aber sonst sicher sein, dass er keine Kosten und Aufwände hat.

Dieses Missverhältnis tritt spätestens dann offen zu Tage, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich der Entwurf immer nur an den dinglich Berechtigten, also den Eigentümer richtet. Nur auf dessen Zustimmung oder Verweigerung soll es ankommen.

Dabei gibt es offenkundig eine **Vielzahl von Konstellationen, wo die konkret Lärmbetroffenen keineswegs gleichzeitig dinglich Berechtigte sind**. Hier ist vor allem an Mieter in Mehrparteienhäusern zu denken, in denen zudem typischerweise der Eigentümer selber nicht wohnt. Weiteres auch an mitwohnende Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder oder sonstige Mitbewohner, die alle nicht einmal über einen schuldrechtlichen Titel verfügen müssen.

Weiters ist an Kinder in Kindergärten, Schüler in Schulen, Kranke und Pflegebedürftige in Krankenhäusern sowie Pflegeeinrichtungen etc zu denken. Auf den Willen und das Schutzbedürfnis all dieser Personen soll es nach dem Entwurf überhaupt nicht ankommen, weil die Dispositionsfreiheit des Eigentümers über allem steht.

⁹ Insb Art 7 und 37, 52 der Charta der Grundrechte der EU, Art 8 EMRK, BVG über den umfassenden Umweltschutz BGBl I Nr 111/2013.

Vergleichbare Probleme können aber auch in Wohnungs- oder Miteigentumsgemeinschaften auftreten, wenn Einzelne sich der Eigentümersmehrheit beugen müssen. Auch hier **geht das Eigentum dem Gesundheitsschutz vor**.

Alle diese Aspekte haben auch rechtliche Relevanz und geben guten Grund zum Zweifel, ob in Anbetracht der betroffenen Grundrechte und im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots mit dem Entwurf **eine sachlich gut begründete, ausgewogene und verhältnismäßige Lösung vorgeschlagen** ist. Schon mehrfach hatte sich der VfGH mit gesetzlichen Fiktionen auseinanderzusetzen; diese sind prima vista nicht unzulässig, müssen aber sachlich gut begründet und verhältnismäßig sein¹⁰. Alleine die jüngsten „Gastgartenerkenntnisse“ des VfGH zeigen den hohen Stellenwert des Gesundheitsschutzes.

Im Rahmen der Luftfahrtgesetznovelle BGBl I Nr 77/2012 hat die BAK das Anliegen des Flughafen Wien-Schwechat unterstützt, eine **Enteignungsmöglichkeit für die Errichtung von Lärmschutzwällen** zu schaffen. Ohne den neuen § 145b Abs 6 LFG wären die Auflagen zur Errichtung der dritten Piste nicht umsetzbar. Das Argument, man könne die Errichtung der Lärmschutzwälle fingieren, wenn die Eigentümer ein Anbot auf Errichtung nicht annehmen, ist damals nicht aufgetaucht. Niemand dachte daran, das Vorhandensein von Lärmschutzeinrichtungen bloß zu fingieren, um die Eigentümer zu schonen. Gesundheitsschutz muss sichergestellt sein, war unbestritten.

So hat die BAK auch schon mehrfach darauf hingewiesen, dass **anstelle einer Schutzfiktion eine Pflicht des Gebäudeeigentümers zum Einbau¹¹ vorgesehen werden sollte**, wenn anders der Schutz vor Lärm nicht gewährleistet werden kann. Warum sollte man an der „letzten Schwelle“ – das ist das Fenster – anders verfahren? Der Eingriff in das Eigentumsrecht bleibt ja – wie schon dargelegt – ohnedies verhältnismäßig geringfügig. Über eine unmittelbare Pflicht lassen sich jedenfalls die zum Gesundheitsschutz nötigen Vorkehrungen **viel effektiver (und wohl auch effizienter)** umsetzen; auf ein aufwendiges Procedere zur Einholung der Zustimmungen kommt es dann nicht an, wenn der Einbau von Lärmschutzfenstern als Auflage vorgesehen ist. Dann wird endlich auch eine **annähernd lückenlose Umsetzung der nötigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz möglich** werden.

Zu den für das BStG 1971 vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Zi 3 (Streichung von § 7 Abs 2 zweiter Satz):

Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung ist nicht nachvollziehbar.

¹⁰ Vgl etwa VfSlg 19875 - 16.6.2014 (Gleichheitswidrigkeit der auf die Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung von Nachbarn beschränkten, unzumutbare Belästigungen nicht berücksichtigenden Möglichkeit der Verschreibung nachträglicher Auflagen für genehmigungsfreie Gastgärten); VfSlg 19584 - 7.12.2011 (Gleichheitswidrigkeit der Ausnahme von Gastgärten von der gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen; Benachteiligung der Nachbarn von Gastgärten gegenüber Nachbarn sonstiger Betriebsanlagen; Erfordernis der Einhaltung bestimmter Kriterien keine Rechtfertigung der Genehmigungsfreistellung); VfSlg 16715 - 16.11.2002 (Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versetzung und Abberufung von der Leitungsfunktion eines Dienststellenleiters bei der Gendarmerie – zur Fiktion der Zustimmung gemäß §38 Abs6 BDG 1979, wenn gegen die mitgeteilte Versetzung keine Einwendungen erhoben werden).

¹¹ So wie dies zB Art 25 Abs 3 Schweizer Umweltschutzgesetz – 814.01 - Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 - <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html>

Die Streichung ist unverständlich, weil sich der Bund so ohne Not schlechter stellt. Diese Bestimmung war bisher der Anker dafür, dass nachträgliche Baulandwidmungen keine Schutzverpflichtung durch die Bundesstraßenverwaltung mehr auslösen können. Soll das nun nicht mehr gelten? § 8 Abs 2 der BStLärmIV „hängt dann in der Luft“, weil die Grundlage entfällt, aus der sich die Unzulässigkeit der Bauführung ableitet.

Wenn mit der Streichung die Strategie verfolgt wird, alle Bestimmungen aus dem BStG 1971 zu eliminieren, die auf eine Berücksichtigung der Raumordnung der Länder hinauslaufen, so erscheint das nicht zielführend: Den bekannten Praktiken des Heranwidmens an Autobahnen und Schnellstraßen kann man nicht dadurch begegnen, dass der Bundesgesetzgeber selber auch alle Bestimmungen streicht, mit denen er sich selber zur Berücksichtigung der Raumordnung der Länder verpflichtet. Hier bedarf es vielmehr verbindlicherer Vorschriften zur gegenseitigen Abstimmung.

Zu Zi 7 (§ 7a Abs 7 dE):

Vgl dazu grundsätzlich schon oben.

Der Entwurf klärt wichtige Anforderungen an das Anbot nicht. Die Frist, nach deren Ablauf die Fiktion zum Tragen kommen soll, ist bloß in den Erläuterungen genannt und kann offenbar vom Projektbetreiber verändert werden. Klargestellt sollte sein, dass das Anbot dessen ungeachtet weiter – möglichst unbegrenzt – aufrecht zu bleiben hat. Was objektseitige Maßnahmen sind, legt § 8 BStLärmIV enger als § 7 Abs 4 BStG fest, was zu hinterfragen ist. Warum sollen nur Aufenthaltsräume geschützt werden? Auch an Maßnahmen zum Freiraumschutz sowie zur Lärmdämmung von Gebäuden in Leichtbauweise ist zu denken.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA